



**Verein zur Interessenvertretung  
Privatwohnender mit Assistenz**

## **Positionspapier**

### **Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz (VIP) vertritt die Interessen von Menschen mit einer Beeinträchtigung, die mit Assistenz leben und arbeiten gegenüber Politik, Behörden und Versicherungen.

Er setzt sich insbesondere dafür ein, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in einem Privathaushalt mit Assistenz leben möchten, genügend finanzielle Mittel erhalten, um ohne Einschränkungen leben zu können, unabhängig von der Höhe des Behinderungsgrades und der damit anfallenden Kosten. Dabei ist der Verein sich bewusst, dass es Menschen gibt, die ein Leben in einer idealen Heimstruktur vorziehen. Wichtig ist aber die unbeschränkte Wahlfreiheit.

Durch Öffentlichkeitsarbeit will er die Sensibilität und das Interesse in der Bevölkerung wecken und auch die Politik mit den oft schwierigen Alltagssituationen der Menschen mit Beeinträchtigungen vertraut machen. Er will insbesondere darauf hinweisen, dass für viele dieser Menschen ein Leben mit Assistenz eine wesentliche Steigerung der Lebensqualität bedeutet.

Er fördert die gegenseitige Unterstützung unter den Privatlebenden mit Assistenz.

Der Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz (VIP) orientiert sich dabei an der UNO-Behindertenrechtskonvention, die in der Schweiz seit dem 15. Mai 2014 in Kraft ist.

### **Ausgangslage**

Die Öffentlichkeit und die Politik nehmen die Rechte und die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung oft nicht genügend wahr. Auf dem Weg zu einer autonomen Lebensführung und sozialer Teilhabe der Menschen mit Behinderung gilt es noch viele Hürden zu überwinden, insbesondere auch im Bereich Leben mit Assistenz.

Viele Kantone setzen ihre Behindertenkonzepte nur langsam um, dabei wird die UNO-Behindertenrechtskonvention zu wenig beachtet.

Leben mit Assistenz ist längst nicht für alle, die dies möchten, möglich, da das Assistenzmodell in vielen Fällen vom Bund und den Kantonen nicht genügend finanziell unterstützt wird.

Die Schweiz hat sich verpflichtet die UNO-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, und damit auch die Wahlfreiheit über die Wohnform. Dies ist festgelegt im Art. 19 der Konvention (s. Anhang).



## **Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz**

### **Unsere Forderungen**

Alle Menschen mit Beeinträchtigungen sollen – falls sie dies möchten – in eigener Wohnung mit Assistenz leben können, ohne Rücksicht auf den Behinderungsgrad und die damit verbundenen Kosten. Sie sollen wann sie es wollen (punktuell) und von wem sie es wollen (personell) die für sie notwendige Hilfe erhalten.

Auch Menschen, die im Wesentlichen nur in besonderen Situationen Assistenz benötigen (z.B. blinde und sehbehinderte Menschen, die in einer ihnen unbekanntem Umgebung Ferien machen oder reisen möchten) sollen die notwendigen finanziellen Mittel für entsprechende Assistenz erhalten.

Das Assistenzbudget muss so berechnet werden, dass den Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben vollumfänglich möglich ist.

Die entsprechenden Abklärungen betr. des individuellen Unterstützungsbedarfs sind durch eine unabhängige Abklärungsstelle zu erheben.

Das Abklärungsinstrument ist so auszugestalten, dass es die Bedürfnisse des einzelnen Menschen individuell sehr genau und transparent abbildet. Dabei müssen alle Bereiche der Behinderungsformen erfasst werden. Pauschale Abklärungstools dürfen nicht angewendet werden.

Nebenkosten, die durch die Assistenz anfallen wie z.B. Spesen, Schulungskosten für Assistentinnen und Assistenten, Kosten, die durch die Einführungszeiten für neu angestellte Assistenzpersonen entstehen etc. müssen durch das Budget für Assistenz gedeckt sein.

Das verfügte Budget muss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei eingeteilt werden können. Gelder von nicht ausgeschöpften Budgets müssen im nächsten Jahr bezogen werden können.

Die UNO-Behindertenrechtskonvention ist vollumfänglich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der freien Wahlfreiheit betr. Wohnform (Art. 19 der Konvention).

### **Argumente**

Menschen mit Einschränkungen wird es möglich, ein autonomes selbstbestimmtes Leben zu führen, das auch die soziale Integration und die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Das gegenseitige Verständnis für die Bedürfnisse der andern wächst dank dem Umstand, dass sich Menschen mit und ohne Einschränkungen näher kennen lernen.

Die Autonomie und Verantwortung bleibt bei den betroffenen Menschen.

Sie können ihre individuellen Bedürfnisse besser befriedigen.



Menschen mit Einschränkungen können ihr vorhandenes Entwicklungspotential ausschöpfen und sich so in der Gesellschaft als wertvolle Mitmenschen einbringen. Sie können auch vermehrt im freien Markt ihnen angebotene mögliche Arbeiten ausführen.

Sie können sich gegenseitig unterstützen, da es ein grosses Potenzial an Fähigkeiten gibt, das entdeckt werden will und fruchtbar gemacht werden soll. Denkbar sind z.B. Wissenstausch-Börsen, gegenseitige Hilfeleistungen etc.

Mehrheitlich können so die Betreuungskosten gesenkt werden, kantonal und national.

Menschen, die integriert sind, verursachen häufig auch weniger Kosten im Gesundheitswesen, da sie z.B. weniger Medikamente benötigen.

## **Anhang**

### **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), in der Schweiz seit 15. Mai 2014 in Kraft**

#### Artikel 19

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“